

b) für die Einnahmen der Einzelplätze 60 bis 63 je Einzelplan ein Einnahmekonto und

c) für Ausgaben je Einzelplan ein Ausgabekonto zu führen.“

(2) In § 4 Absätze 6 und 7 sind jeweils die Worte „mit Genehmigung des Finanzorgans“ zu streichen.

§ 3

§ 6 Absätze 3 und 5 sind zu streichen. Abs. 4 wird Abs. 3. Als neuer Abs. 4 ist einzufügen.

„(4) Der fachlich zuständige Hauptverfügungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte (Abs. 1 Buchst. a) ist dem kontoführenden Kreditinstitut gegenüber zu bestätigen

a) für das Einzelplankonto durch das zuständige Finanzorgan;

b) für Unterkonten durch den fachlich zuständigen Hauptverfügungsberechtigten für das Einzelplankonto oder dessen Vertreter;

c) für Nebenkonten durch den fachlich zuständigen Verfügungsberechtigten für das Unterkonto oder dessen Vertreter.

Der Haushaltsbearbeiter (Abs. 1 Buchst. b) und die Vertreter für die zwei anweisungs- und verfügungsberechtigten Personen (Abs. 3) sind dem kontoführenden Kreditinstitut gegenüber durch den fachlich zuständigen Hauptverfügungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten für das betreffende Konto zu bestätigen.“

§ 4

§ 8 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„Ausgenommen von der Aufstellung von Kassenplänen sind die Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern.“

§ 5

§ 9 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„In den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind Ausgaben zugelassen bis zur Höhe des jeweils vorhandenen Guthabens.“

§ 6

§ 12 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„Der Minister der Finanzen kann das Recht der Genehmigung zur Einrichtung bestimmter Sonderverwahrkonten den zuständigen Ministern, Staatssekretären m. e. G., Leitern der zentralen Organe sowie Leitern der Fachorgane der örtlichen Räte übertragen.“

§ 7

(1) § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die für das Einzelplan-, Unter- bzw. Nebenkonto festgelegten Anweisungs- und Verfügungsberechtigten erteilen die Genehmigung zur Führung von Bürokassen und setzen im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank die Höhe des zulässigen Bargeldlimits fest.“

(2) § 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Der Haushaltsbearbeiter des Ministeriums, Staatssekretariats, zentralen Organs bzw. der Abteilung oder des selbständigen Sachgebiets der örtlichen Räte kann genehmigen, daß Haushaltsorganisationen, die sich nicht am Sitz des kontoführenden Kreditinstituts befinden oder räumlich in größerer Entfernung von ihm liegen, ihre Bareinnahmen wöchentlich abliefern. Sofern die Einnahmen jedoch 300 DM erreichen, sind sie sofort einzuzahlen.“

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1957

Der Minijterrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen

Grotewohl I. V. : Dr. M. Schmidt
Erster Stellvertreter
des Ministers

Anordnung

über die Befreiung der Umsätze verschiedener Lebensmittel im privaten Einzelhandel von der Umsatzsteuer.

Vom 23. Juli 1957

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Umsätze des privaten Einzelhandels aus der Lieferung von

Fettkäse und -quark,
Magerkäse und -quark,
Margarine,
Vollmilch,
Mager- und Buttermilch,
Eiern,
tierischen Fetten (mit Ausnahme von Butter) und
Einkellerungskartoffeln (Spätkartoffeln)

sind von der Umsatzsteuer befreit.

§ 2

Der private Einzelhandel kann die erhaltenen Lieferungen der im § 1 genannten Lebensmittel zu Verbraucherendpreisen von den vereinnahmten Entgelten ohne Rücksicht darauf als umsatzsteuerfrei absetzen, ob die Waren im Voranmeldungszeitraum verkauft wurden oder sich noch auf Lager befinden. Die Verbraucherendpreise dieser Lebensmittel sind im Wareneingangsbuch in einer besonderen Spalte nachzuweisen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. August 1957 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1957

Der Minister der Finanzen

I. V. : Dr. M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers